

Befreiungen.

Gegenstände, welche im Eigenthum des Königs, des Preussischen Staats oder des Deutschen Reichs stehen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Berlin, den 28. Februar 1885.

Der Minister der öffentl. Arbeiten. Der Finanz-Minister.

* * *

19. Tarif, nach welchem das Schiffs Liegegeld für Benutzung der Bollwerke und Landungsplätze zu Harburg zu erheben ist.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Stadt Harburg die Erlaubniß zur Erhebung von Schiffs Liegegeld für Benutzung der Bollwerke und Landungsplätze zu Harburg nach Maßgabe des untenstehenden Tarifs ertheilt ist.

Es ist beim Ein- und Ausladen nach dem Gehalte der Schiffe von jedem vollen Kubikmeter Netto-Raumgehalt ein Schiffs Liegegeld von 1 $\mathcal{L}$ zu entrichten.

Allgemeine Bestimmung.

In den Fällen, wo der Mehrbrieff eines Schiffs die Tragfähigkeit desselben nach Centnern angiebt, hat eine Umrechnung in Kubikmetern in der Weise stattzufinden, daß für 1 Centner = 0,106 Kubikmeter zu rechnen sind.

Der Erheber der Schiffs Liegegelder ist im Besitze einer von dem Magistrate der Stadt Harburg aufgestellten Reduktions-Tabelle, welche den Zahlungspflichtigen auf Verlangen vorgelegt wird.

Befreiungen.

Schiffsgefäße, welche im Eigenthum Sr. Majestät des Kaisers und Königs, des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staats stehen, oder welche Transporte für alleinige Rechnung des Kaisers und Königs, des Deutschen Reichs oder des Preussischen Staats ein- oder ausladen, sind von vorstehender Abgabe befreit.

Lüneburg, den 24. März 1885.

Königliche Landdrostei.

* * *

20. Polizei-Verordnung, betr. die Benutzung des II. Kanalplatzes.

Wegen Benutzung des II. Kanalplatzes, d. i. des Platzes am Verlehrshafen zwischen der Bude des städtischen Hafenwärters und der Ausmündung des Kaufhauskanals, erlassen wir auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 nachstehende polizeiliche Vorschriften:

I. Der örtlich bezeichnete Streifen am Wasser dient ausschließlich als Aus- und Einladeplatz für die an die Bohlenwand anlegenden Schiffe und darf nur für die Zeit des Beladens oder der Löschung eines Schiffes von der damit beschäftigten Mannschaft zum Lagern oder Aufstellen von Gegenständen benutzt werden.

II. Der übrige Raum bis zum Fußwege an der Fahrstraße dient als öffentlicher Lagerplatz, kann auch zur Aufstellung von Fuhrwerken benutzt werden. Wer von dem Platz in dieser Weise Gebrauch machen will, hat solches bei dem Hafenwärter anzumelden und sich von diesem eine Lagerstelle oder einen Stand anweisen zu lassen.

III. Für die nach Nr. II gestattete Benutzung wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--|------------------|
| A. Für je 1 qm Lagerraum und für sieben Tage oder kürzere Zeit | 10 $\mathcal{L}$ |
| Wird der Lagerraum länger als zwei Wochen benutzt, so steigt diese Gebühr für jede begonnene fernere Woche auf | |
| B. Für den Stand eines Wagens für einen Tag | 10 $\mathcal{L}$ |
| Wird der Stand länger als drei Tage benutzt, so beträgt diese Gebühr für jede begonnene Reihe von weiteren sieben Tagen | |
| | 50 $\mathcal{L}$ |

Umherziehende Händler, Künstler und Schaubudenbesitzer, welche Wagen mit Wohnungseinrichtung aufstellen, haben für jeden Wagen und für einen Tag zu entrichten..... 30 J

Dieser ist die Aufstellung von Wagen für längere Zeit als fünf Tage nicht gestattet.

IV. Als ein Tag Lager- oder Aufstellungszeit wird gerechnet die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Abends des folgenden Tages.

Hat die Benutzung nur gedauert von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends an demselben Tage, so wird eine Gebühr überall nicht erhoben. Hat die Benutzung aber außer bei Tage auch nur einige Stunden während der folgenden Nacht gewährt, so wird die volle Gebühr für einen Tag erhoben.

V. Hiesigen Einwohnern kann im Wege besonderer Vereinbarungen mit dem Magistrat die Aufstellung von Wagen gegen eine ermäßigte Gebühr gestattet werden, im Falle solche Aufstellung eine längere Zeit als von vier Wochen beabsichtigt wird.

VI. Die Lager- oder Aufstellungsgebühr ist im Voraus an den städtischen Hafenwärter zu bezahlen.

VII. Wer ohne zuvorige Anmeldung bei dem städtischen Hafenwärter den unter II bezeichneten Raum zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Wagen oder den unter I bezeichneten Raum in anderer Weise als unter I angeführt ist, zum Lagern von Sachen oder Aufstellen von Fuhrwerken benutzt, sowie wer auf erfolgte Aufforderung seitens des städtischen Hafenwärters den inne gehaltenen Platz nicht räumt, verfällt in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 30 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Harburg, den 30. April 1892.

Der Magistrat.

Die Polizei-Direction.

* * *

21. Tarif für die Dienstleistungen der Dienstmänner.

A. Bestimmte Gänge. Für einzelne Gänge innerhalb der Altstadt, einschließlich des Schloß- und Hafenbezirks:

- | | |
|--|------------|
| a. mit Gepäck bis zu 10 Kilo | 30 J. |
| b. " " von 10 bis 25 Kilo | 40 " |
| c. " " 25 " 50 " | 60 " |
| d. für jede 50 Kilo über 50 Kilo | 20 " mehr. |

Für einzelne Gänge von den in Absatz 1 bestimmten Bezirken nach dem äußeren Stadtgebiete der vormaligen Ortschaften Wilstorf und Heimfeld wird ein Zuschlag zu den vorstehenden Sätzen im Betrage von 50 % erhoben.

B. Wenn ein Dienstmann beim Empfang eines Auftrages auf Rückantwort engagiert wird, so hat er auf solche 5 Minuten unentgeltlich zu warten, für längeres Warten hat er von Viertelstunde zu Viertelstunde 15 J und für den Rückweg nach Maßgabe des Tarifs unter A zu fordern.

C. Für Dienstleistungen nach 8 Uhr Abends wird das Doppelte der unter A aufgeführten Sätze berechnet.

D. Dienstleistungen auf Zeit. Werden die Dienstleute nicht für bestimmte Gänge, sondern auf Zeit zu Handleistungen engagiert, gleichviel ob die bestimmte Zeit verfloßen ist oder nicht, erhalten sie:

- | | |
|---|---------|
| 1. für 1 Stunde | 0.50 M. |
| 2. für jede folgende Stunde | 0.40 " |
| 3. mit Gerätschaften für Mann und Stunde | 0.60 " |
| 4. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde Mittag) | |
| ohne Gerätschaften | 4.00 " |
| wie vorher mit Gerätschaften | 5.50 " |
| 5. Für Wassertragen, Wäscherollen, als Führer durch | |
| Stadt und Umgegend: | |
| a. für einen Tag (12 Stunden incl. 1 1/2 Stunde | |
| Mittag) | 4.00 " |
| b. für eine Nacht (10 Stunden) | 5.00 " |
| c. für eine Stunde bei Tage | 0.50 " |
| d. für jede folgende Stunde | 0.40 " |